

## Wo und wann gilt das Waffenverbot?

Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- im Bereich des Bahnhofsvorplatzes
- im Bereich der sog. Diskomeile und den umliegenden Straßen.

Das Gebiet umfasst die in der anliegenden Karte rot umrandete Fläche. Das Verbot gilt täglich in den Abend- und Nachtstunden von 20.00 bis 08.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten gilt das Verbot nicht.

## Gibt es Ausnahmeregelungen?

Von dem Verbot ausgenommen sind:

- die von den Regelungen des Waffengesetzes ausgenommenen Behörden, Einrichtungen und Personen sowie die Feuerwehr
- gewerbliche Geld- und Werttransportdienste
- der Transport von Waffen und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit die Waffenverbotszone ohne Fahrtunterbrechung durchfahren wird (als Fahrtunterbrechung gilt nicht ein verkehrsbedingtes Anhalten oder Stehen bleiben).
- der Transport von Waffen und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, in Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit die Waffenverbotszone durchfahren wird.

- der Transport von Waffen und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, durch Anwohner, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Waffenverbotszone haben.
- das Führen von Messern durch Beschäftigte von Handwerksbetrieben im Rahmen ihrer Berufsausübung für die Bearbeitung eines bestimmten Auftrages innerhalb der Waffenverbotszone.
- das Führen von Reizstoffsprüngeräten mit amtlichen Prüfzeichen 
- In begründeten Fällen kann das Stadtamt Bremen weitere einzelfallbezogene Ausnahmen genehmigen.

Entsprechende Anträge können beim Stadtamt Bremen, Waffenbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen eingereicht werden.

## Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet?

Der Verstoß gegen das Waffenverbot ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Die Waffen und die gefährlichen Gegenstände können im Ordnungswidrigkeitsverfahren eingezogen werden.

Stadtamt



**POLIZEI BREMEN**



## Warum ein Waffenverbot?

Gemäß Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen und des Stadtamts Bremen ist das Führen von Waffen und von besonders gefährlichen Gegenständen in der Waffenverbotszone verboten.

Ziel ist es, die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen.

**Das Verbot tritt am 01. Februar 2009 in Kraft.**

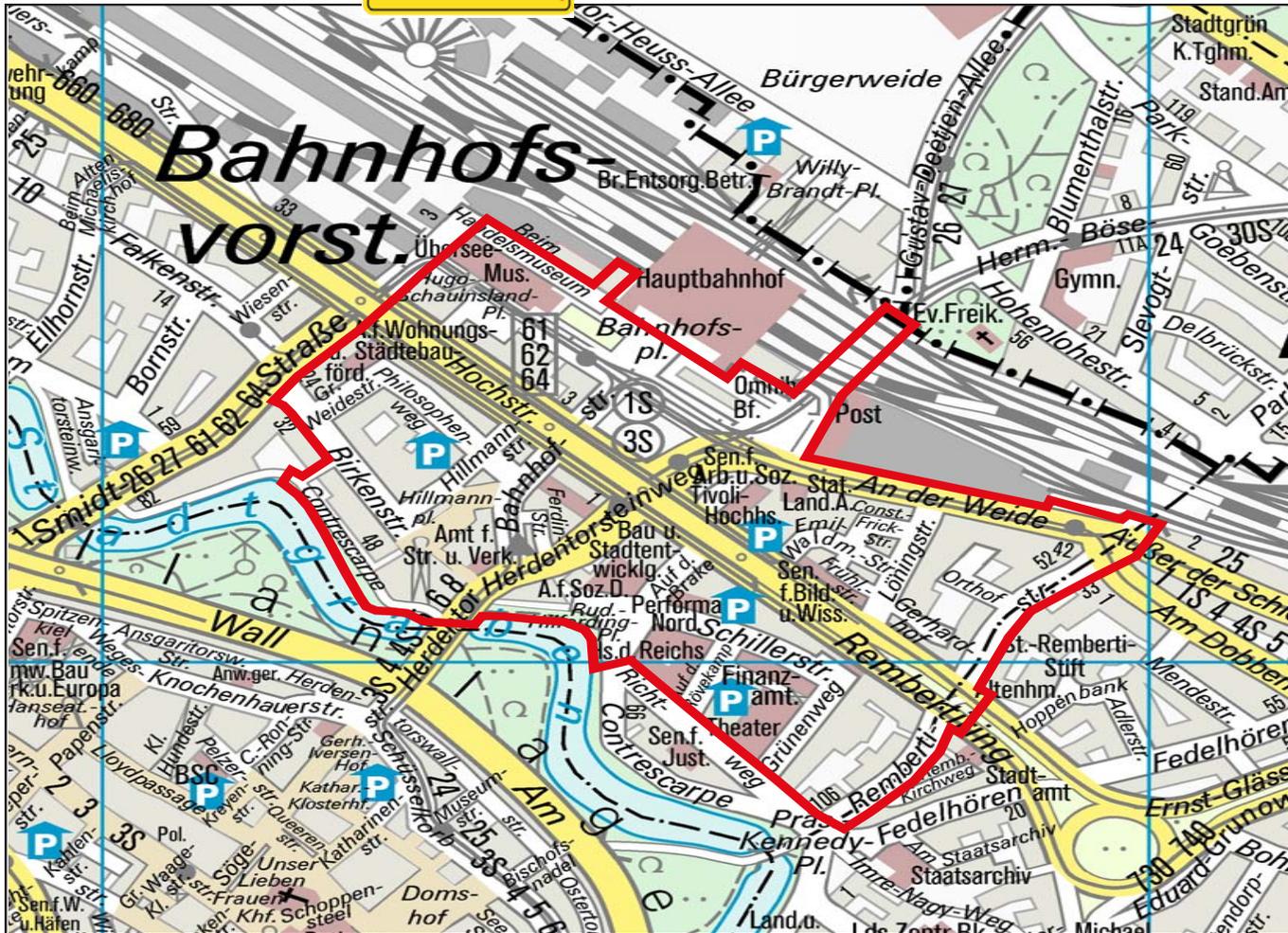
# Wie erkenne ich die Waffenverbotszone?

Vor dem Betreten der Waffenverbotszone weisen Schilder (s. Abbildung) auf das Verbot des Führens von allen Waffen und von bestimmten gefährlichen Gegenständen hin.



Die Verordnungen über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen gelten ergänzend zu den bereits bestehenden Regelungen des Waffengesetzes.

**WICHTIG:** Das Verbot gilt auch, wenn Sie eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Führen von Waffen (z.B. in Form des Kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusswaffen) besitzen!



# Welche Waffen und gefährlichen Gegenstände dürfen in der Waffenverbotszone nicht mehr mitgeführt werden?

- alle Waffen, die im Waffengesetz erfasst sind
- jede Art von Schusswaffen, auch Schreckschuss- und Druckluftwaffen
- sämtliche Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- Messer aller Art, auch Taschenmesser
- Reizstoffsprüngeräte ohne amtliches Prüfzeichen
- Elektroschockgeräte
- Armbrüste
- Schlagstöcke, Baseballschläger, u.ä.
- Handschuhe mit harten Füllungen (wie Stahl, Bleistaub, Blei- und Eisengranulat u.ä.)
- Äxte und Beile
- Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge

Die allgemeinen waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Verbot des Führens von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie von Einhandmessern und Messern mit feststehender Klinge mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind weiterhin zu beachten!